

# Vertrag

---

## Vertrag über einen Familien- bzw. Freundesbaum (Ruhebaum) im Ruhewald Hallenberg

zwischen

der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, vertreten durch  
Bürgermeister Michael Kronauge

und

..... (Erwerber)

### Vorbemerkungen

---

Der Familien- bzw. Freundesbaum liegt im Ruhewald Hallenberg. Der Ruhewald liegt auf dem Grundstück Gemarkung Braunshausen Flur 7 Nr. 6.

Ein Ruhebaum wird durch einen Kreis mit ca. 3 Metern Radius um den in § 1 näher bezeichneten Baum gebildet und umfasst maximal 10 Urnengrabstellen.

Der Erwerb eines Urnengrabplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen, oder auch für einen Verstorbenen.

### § 1 Vertragsgegenstand

---

Die Stadt Hallenberg vergibt ab Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 30. Juni 2110 die Nutzung eines Ruhebaumes im Ruhewald Hallenberg mit folgender Maßgabe:

Baumart:               Buche  
Baumnummer:       xxx  
Grabnummer:        xx  
Lage:                   .....

Das Recht der Nutzung über mindestens 25 Jahre wird garantiert.

### § 2 Belegungsrecht

---

(1) Der Erwerb der Nutzung des Ruhebaumes und damit auch das Belegungsrecht kann wie folgt erfolgen:

- a) zu Lebzeiten für sich selbst
- b) zu Lebzeiten für einen Berechtigten
- c) für einen Verstorbenen durch Angehörige

(2) Der Erwerber kann für den Ruhebaum die Berechtigten benennen. Die Benennung einer anderen Person, die nicht Erwerber ist, muss schriftlich gegenüber der Stadt Hallenberg erfolgen. Die Benennung ist wirksam, sobald sich die benannte Person schriftlich gegenüber der Stadt Hallenberg mit der Benennung einverstanden erklärt hat. Mit der Wirksamkeit der Benennung erhält die benannte Person das Recht an einer Urnengrabstelle an dem Ruhebaum.

(3) Grundsätzlich können nur volljährige Personen für die Urnengrabstelle wirksam benannt werden. Minderjährige Personen können zwar benannt werden. Ihre Benennung wird jedoch

erst wirksam, wenn sie der Benennung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst schriftlich zustimmen. Stirbt eine minderjährige Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, kann sie auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Baum beigesetzt werden.

(4) Der Erwerber kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt wurde.

(5) Ein Urnengrabplatz darf nur einmal belegt werden.

(6) Das Belegungsrecht ist höchstpersönlich und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar. Das bedeutet, dass der Erwerber zu seinen Lebzeiten nur selbst die Personen für die Urnengrabstellen am Ruhebaum benennen kann. Verstirbt der Erwerber, so tritt an seine Stelle die gesetzlichen Erben.

### **§ 3 Geltung der Benutzungs- und Entgeltordnung**

Für den Ruhewald Hallenberg besteht eine Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird dem Erwerber ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift erkennt der Erwerber die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung als Vertragsbestandteil an und bestätigt gleichzeitig die Aushändigung.

### **§ 4 Kosten**

Für die Nutzung der in §1 bezeichneten Begräbnisstelle an einem Gemeinschafts-Ruhebaum wird ein Betrag von 4.500,00 Euro berechnet. Der Erwerber verpflichtet sich, den Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss (Fälligkeit) auf das Konto der Stadtkasse Hallenberg Nr. 81 003 006 bei der Sparkasse Hochsauerland zu zahlen.

Die Gebühren für die Beisetzung sind hierin nicht enthalten. Sie werden nach den zum Zeitpunkt der Bestattung geltenden Gebührensätzen der Friedhofsgebührensatzung berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Hallenberg, den \_\_\_\_\_

Stadt Hallenberg  
Der Bürgermeister

(Kronauge)

(Erwerber)